

**Anordnung
über die finanzielle Unterstützung der
polytechnischen und beruflichen Ausbildung
für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaft-
lichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.**

Vom 12. Mai 1965

Die weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und die schrittweise Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden stellt hohe Anforderungen an die Ausbildung des Facharbeiternachwuchses für die sozialistische Landwirtschaft. Ausgehend von der ökonomischen Struktur und den Kennziffern der ökonomischen Entwicklung des jeweiligen Territoriums ist daher rechtzeitig der Bedarf an Nachwuchskräften in dem erforderlichen Umfang zu ermitteln und auf einem hohen Niveau auszubilden. Die genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind entsprechend den Beschlüssen des VIII. Deutschen Bauernkongresses unmittelbar für die planmäßige Entwicklung ihres Facharbeiternachwuchses verantwortlich. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben bei der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaft — nachstehend Genossenschaften genannt — können durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte auf Antrag finanzielle Zuschüsse aus dem Staatshaushalt gewährt werden:

- a) zur Unterstützung des polytechnischen Unterrichts für Schüler der 7. bis 10. Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen;
- b) zur Unterstützung der beruflichen Grundausbildung von Schülern der 9. und 10. Klassen bzw. der vollen Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen;
- c) zur Unterstützung der Lehrlingsausbildung in allen Ausbildungsberufen und -formen;
- d) zur Vergütung der in der Berufsausbildung beschäftigten Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehr-obermeister und Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Lehrkräfte der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge und Oberschüler.

(2) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Saldo, der errechnet wird zwischen den geplanten Gesamtkosten für das Lehr- bzw. Schuljahr und den geplanten produktiven Leistungen der Lehrlinge bzw. Schüler. Dabei dürfen die Zuschüsse, die in der Anlage 1 genannten Richtsätze nicht überschreiten.

(3) In der Anlage 2 sind allgemeine Grundsätze und Richtwerte für die zu planenden produktiven Leistungen der Lehrlinge und Oberschüler festgelegt. Mehr- oder Minderleistungen bleiben bei der Festlegung der Höhe der Zuschüsse unberücksichtigt und gehen zugunsten oder zu Lasten der Genossenschaften.

§ 2

(1) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, zur Durchführung der finanziellen Unterstützung mit den Vorständen der an-

tragstellenden Genossenschaften Verträge für das jeweilige Schul- bzw. Lehrjahr abzuschließen. In den Verträgen sind festzulegen:

- a) die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Genossenschaften für die Durchführung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der bestätigten Lehrpläne mit Angabe der Zahlen der auszubildenden Klassen bzw. Schüler im polytechnischen Unterricht, in der beruflichen Grundausbildung und in der vollen Berufsausbildung an erweiterten Oberschulen sowie der Zahlen der auszubildenden Lehrlinge getrennt nach Ausbildungsberufen, -formen und Lehrjahren;
- b) die speziellen territorialen und betrieblichen Bedingungen und die zu gewährleistenden materiellen und personellen Voraussetzungen für die Ausbildung;
- c) die der jeweiligen Genossenschaft voraussichtlich entstehenden Kosten für die Ausbildung im Laufe des Schul- bzw. Lehrjahres;
- d) der zu planende Wert der produktiven Leistungen der Schüler und Lehrlinge (nach Anlage 2);
- e) die Höhe der finanziellen Zuschüsse in den einzelnen Positionen und insgesamt;
- f) die Termine der Überweisungen der Zuschußbeträge an die Genossenschaften.

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind in ihrem Bereich dafür verantwortlich, daß die erforderlichen finanziellen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr geplant und mit höchstem ökonomischem Nutzeffekt für die Entwicklung des notwendigen Facharbeiternachwuchses verwendet werden.

(3) Die Überweisung der Zuschußbeträge an die Genossenschaften erfolgt durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte in der Regel zu 40 % im September, zu 60% im Januar des laufenden Schul- bzw. Lehrjahres. Bei Veränderungen, die sich in der Zeit von September bis Januar ergeben und auf die Höhe der Zuschüsse Einfluß haben, sind für das laufende Schul- bzw. Lehrjahr Zusatzverträge abzuschließen. Die Höhe der restlichen Zuschüsse ist dabei neu festzulegen.

(4) Die Verwendung und Abrechnung der gezahlten Zuschüsse für die in den Verträgen festgelegter Zwecke erfolgt durch die Genossenschaften eigenverantwortlich. Ein Nachweis über die tatsächliche Verwendung ist von den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte am Ende des Schul- bzw. Lehrjahres als Grundlage für den Abschluß von Verträgen für das folgende Jahr zu fordern.

(5) Den Vorständen der Genossenschaften wird empfohlen, durch planmäßige Auswahl und Werbung der besten Schüler im polytechnischen Unterricht, durch verstärkte Einzelausbildung von Lehrlingen sowie durch Delegierungen geworbener Jugendlicher zur Gruppenausbildung in Genossenschaften, in deren Lehrlingswohnheimen freie Plätze zur Verfügung stehen bzw. mit geringem Kostenaufwand geschaffen werden können, die Entwicklung des erforderlichen Facharbeiternachwuchses zu sichern. Auf der Grundlage vertraglicher Kooperationsbeziehungen zwischen mehreren Genossenschaften sollten sich die delegierenden Genossenschaften verpflichten, die durch die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt nicht gedeckten Mehr-